

Alamo Group Europe Limited – Datenschutzerklärung

1.0 Einführung und Hintergrund

Zweck dieser Datenschutzerklärung ist es, die Maßnahmen aufzuzeigen, die Alamo Group Europe Limited und ihre Tochtergesellschaften ergriffen haben, um die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

Diese Datenschutzerklärung untergliedert sich in zwei Hauptkapitel:

Kapitel 2.0 – Maßnahmen zur Einhaltung der Rechenschaftspflicht (*accountability*) und Kontrollmaßnahmen

Kapitel 3.0 – Maßnahmen zum Nachweis der Wahrung des Datenschutzrechte der betroffenen Personen

Diese Datenschutzerklärung wird jährlich von Colin Taylor, Datenschutzbeauftragter, überarbeitet und aktualisiert.

1.1 Grundsätze

Gemäß Artikel 5 der DSGVO müssen die personenbezogenen Daten:

- „a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß der DSGVO verarbeitet werden und
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“.

Zudem gilt folgende Anforderung:

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.“»

2.0 Rechenschaftspflicht (*Accountability*) und Kontrolle

Diese Datenschutzerklärung enthält umfassende, jedoch angemessene Maßnahmen, um die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Diese Maßnahmen sollen das Risiko einer Datenschutzverletzung auf ein Minimum reduzieren und den Schutz der personenbezogenen Daten sichern.

In diesem Abschnitt über Rechenschaftspflicht (*accountability*) und Kontrolle werden folgende Aspekte betrachtet:

- **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** – Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers, der Datenschutzbeauftragten, der Informationseigentümer und der Mitarbeiter ganz allgemein
- **Dokumentation** – Anforderungen von Alamo Group Europe Limited in Bezug auf die Nachweise der Datenverarbeitung
- **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** – Anforderungen von Alamo Group Europe Limited in Bezug auf die Datenschutz-Folgeabschätzungen
- **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung** – Regeln von Alamo Group Europe Limited zur Bestimmung der Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
- **Sicherheit** – Maßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzepts zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Zugänglichkeit der Daten
- **Verträge** – Maßnahmen zur Gewährleistung, dass bei Vertragsbeziehungen die DSGVO eingehalten wird
- **Internationale Datenübermittlungen** – Angemessene Überwachungsmaßnahmen zur Gewährleistung, dass bei internationalen Datenübermittlungen die DSGVO eingehalten wird
- **Datenschutzverletzungen** – Grundsätze zum Erkennen von und Reagieren auf Datenschutzverletzungen

2.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Hintergrund:

Die Rechenschaftspflicht und Transparenz waren zum Schutz von personenbezogenen Daten bereits ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben; die DSGVO hat die Bedeutung dieser Aspekte weiter verstärkt. Alamo Group Europe Limited ist daher verpflichtet, umfassende, jedoch angemessene, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Anforderungen:

1. Alamo Group Europe Limited hat Colin Taylor zum Datenschutzbeauftragten (DSB) ernannt.
2. Die Verantwortlichkeiten des DSB beinhalten:
 - Information und Beratung des Unternehmens und der Mitarbeiter über ihre Pflichten im Rahmen der DSGVO und anderen Datenschutzgesetzen
 - Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzgesetze; hierzu gehören das Management der internen Datenschutzmaßnahmen, die Beratung über Datenschutz-Folgeabschätzungen, Schulung der Mitarbeiter und Durchführung interner Audits
 - Erster Ansprechpartner für die Datenschutzaufsichtsbehörden und Personen, deren Daten verarbeitet werden (Mitarbeiter, Kunden usw.)
3. Der DSB berichtet dem Geschäftsführer quartalsweise.
4. Der Geschäftsführer berichtet Alamo Inc. jährlich.
5. Alle Mitarbeiter von Alamo Group Europe Ltd und den Tochtergesellschaften sind verpflichtet, diese Datenschutzerklärung einzuhalten.

2.2 Dokumentation

Hintergrund:

Die DSGVO enthält ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich der Dokumentation, d.h. das Führen eines Verzeichnisses für die Datenverarbeitungstätigkeiten durch Alamo Group Europe Limited. Alamo Group Europe Limited ist verpflichtet, Verzeichnisse für verschiedene Datenverarbeitungsaspekte, wie dem Zweck, dem Teilen und der Speicherung der Daten, zu führen. Alamo Group Europe Limited kann jederzeit aufgefordert werden, diese Verzeichnisse der CNIL (französische Datenschutzbehörde) vorzulegen.

Anforderungen:

6. Sofern Alamo Group Europe Limited für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich ist, führt Alamo Group Europe Limited diese Verzeichnisse gemäß den Vorgaben in Artikel 30(1) der DSGVO.
7. Sollte Alamo Group Europe Limited besondere Datenkategorien oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten, dokumentiert und belegt Alamo Group Europe Limited folgende Sachverhalte:
 - Datenverarbeitungsbedingungen gemäß der DSGVO und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten
 - rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung und
 - Löschung und Speicherung der personenbezogenen Daten in Einklang mit der Datenschutzerklärung von Alamo Group Europe Limited
8. Alamo Group Europe Limited nimmt regelmäßige Überprüfungen/Audits der verarbeiteten personenbezogenen Daten vor und aktualisiert die Verzeichnisse entsprechend.

2.3 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Hintergrund:

Gemäß der DSGVO ist Alamo Group Europe Limited verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen einzurichten, die belegen, dass der Datenschutz berücksichtigt und in die Verarbeitungstätigkeiten integriert wurde.

Anforderungen:

9. Der Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen darf sich nicht auf eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) beschränken, sondern muss für alle Datenverarbeitungstypen gelten, bei denen die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzregeln zu überprüfen und zu bewerten ist. Alamo Group Europe Limited führt eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durch, wenn:
 - neue Technologien eingesetzt werden und
 - die Verarbeitung ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bewirken kann
10. Die Entscheidung für eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) basiert auf einer dokumentierten Risikoanalyse und wird vom Datenschutzbeauftragten befürwortet.

2.4 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Hintergrund:

Laut der DSGVO existieren sechs Voraussetzungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung. Alamo Group Europe Limited hat die Voraussetzungen für die rechtmäßige Datenverarbeitung und den Zweck der Verarbeitung im Datenbestandsverzeichnis (*Information Asset Register*) dokumentiert.

Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung sind in Artikel 6 der DSGVO vorgegeben. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten durch Alamo Group Europe Limited muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- (a) Einwilligung:** die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck gegeben.
- (b) Vertrag:** die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- (c) Rechtliche Pflichten:** die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer Ihrer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich (mit Ausnahme der Vertragspflichten).
- (d) Lebenswichtige Interessen:** die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen einer Person zu schützen.
- (f) Berechtigte Interessen:** die Verarbeitung ist zur Wahrung Ihrer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich, sofern der Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gegenüber diesen berechtigten Interessen nicht überwiegt.

Anforderungen:

11. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Dokumentation“ dieser Datenschutzerklärung zu berücksichtigen und zu belegen.
12. Bei neuen Systemen oder Prozessen ist Alamo Group Europe Limited verpflichtet, vor Beginn der Datenverarbeitung die Rechtmäßigkeit und den Zweck der Verarbeitung zu ermitteln (normalerweise anhand einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)).

2.5 Sicherheit

Hintergrund:

Gemäß der DSGVO muss gewährleistet sein, dass die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung sicher sind. Hierzu gehört der Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung, wozu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind.

Anforderungen:

13. Alamo Group Europe Limited hat ein Datensicherheitsverfahren (*Information Security Procedure*) und ein adäquates Managementsystem zur Gewährleistung einer wirksamen, angemessenen Datensicherheit definiert und eingerichtet.

2.6 Verträge

Hintergrund:

Die DSGVO fordert Sorgfalt und Klarheit in Verbindung mit Vertragsbeziehungen mit Dritten. Sofern Alamo Group Europe Limited für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, sind diesbezüglich verbindliche Vorschriften für Verträge vorgegeben.

Anforderungen:

14. Immer wenn Alamo Group Europe Limited der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist, muss ein schriftlicher Vertrag mit den Auftragsverarbeitern vorliegen. Die auf den Vertrag anzuwendenden Vorschriften sind in der DSGVO aufgeführt.
15. Der DSB führt jedes Jahr eine Prüfung der Vertragsbeziehungen mit den Dritten durch, um das durch die Datenverarbeitung entstehende Risiko zu ermitteln. Dies wird im Rahmen einer DSFA dokumentiert und belegt.
16. Anhand dieser Bewertung entscheidet der DSB, ob für die Datenverarbeitung in Verbindung mit dieser Vertragsbeziehung die geeignetsten Maßnahmen ergriffen wurden.
17. Der DSB legt diese Bewertung sowie die Ergebnisse aller diesbezüglichen Kontrollinspektionen mindestens einmal jährlich dem Geschäftsführer vor.

2.7 Internationale Datenübermittlungen

Hintergrund:

Die DSGVO sieht Beschränkungen bei der Datenübermittlung mit personenbezogenen Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen außerhalb der Europäischen Union vor. Diese Beschränkungen sollen sicherstellen, dass der den betroffenen Personen durch die DSGVO zugesicherte Datenschutz nicht untergraben wird.

Alamo Group Europe Limited darf personenbezogene Daten übermitteln, wenn das Unternehmen, das die personenbezogenen Daten erhält, angemessene Datenschutzmaßnahmen eingerichtet hat. Die Rechte der betroffenen Personen müssen durchsetzbar und es müssen wirksame Rechtsmittel zur Durchsetzung im Anschluss an die Übermittlung vorhanden sein. Angemessene Datenschutzmaßnahmen sind:

- rechtsverbindliche Unternehmensvereinbarungen (Verträge zur Regelung der Übermittlungen zwischen den Unternehmen eines Konzerns)
- Standarddatenschutzklauseln nach Vorlage der von der Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln
- Standarddatenschutzklauseln nach Vorlage der von einer Aufsichtsbehörde beschlossenen und von der Kommission anerkannten Standardvertragsklauseln
- Einhaltung der von einer Aufsichtsbehörde genehmigten Verhaltensregeln
- Zertifizierung durch eine zugelassene Prüfstelle, wie in der DSGVO vorgesehen

Anforderungen:

18. Internationale Datenübermittlungsanfragen müssen dem DSB vorgelegt werden.
19. Der DSB trägt die erhaltenen internationalen Datenübermittlungsanfragen in ein Verzeichnis ein.

2.8 Datenschutzverletzungen

Hintergrund:

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist eine Sicherheitsverletzung, die zu Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten führt. Somit ist eine Datenschutzverletzung mehr als der Verlust von personenbezogenen Daten.

Gemäß der DSGVO sind alle Unternehmen verpflichtet, bestimmte Datenschutzverletzungen den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden zu melden. In bestimmten Fällen sind die Unternehmen zusätzlich verpflichtet, die betroffenen Personen von bestimmten Datenschutzverletzungen zu unterrichten.

Anforderungen:

20. Der DSB wird umgehend über alle Verletzungen dieser Datenschutzerklärung in Kenntnis gesetzt.
21. Der DSB trägt die Datenschutzverletzungen in ein Verzeichnis ein und ermittelt, zusammen mit den Dateneigentümern, die voraussichtlichen Auswirkungen der Datenschutzverletzung.
22. Handelt es sich um eine meldepflichtige Datenschutzverletzung, die der Datenschutzbehörde (ICO) oder CNIL gemeldet werden muss, informiert der DSB umgehend den Geschäftsleiter.

23. Der DSB hat jede meldepflichtige Datenschutzverletzung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden, ab Feststellung der Verletzung durch Alamo Group Europe oder die Tochtergesellschaften, zu melden. Die Meldung beinhaltet:
- Art der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten und, sofern möglich:
 - Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und
 - Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Datensätze mit den personenbezogenen Daten
 - Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines anderen Kontakts zum Erhalt weiterer Informationen
 - Eine Beschreibung der wahrscheinlichen Auswirkungen durch die Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten
 - Eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen oder Vorschläge, um der Datenschutzverletzung zu begegnen und ggf. ergriffene Maßnahmen zur Entschärfung weiterer möglicher nachteiliger Auswirkungen
24. Sofern eine Datenschutzverletzung ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen könnte, benachrichtigen Alamo Group Europe Ltd oder die Tochtergesellschaften die betroffenen Personen direkt.
25. Der DSB legt dem Geschäftsführer mindestens einmal jährlich eine Analyse der Datenschutzverletzungen und Beinahe-Verletzungen vor.
26. Alle Mitarbeiter erhalten Schulungen, um eine Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten zu erkennen und diese ihren Vorgesetzten zu melden.

2.9 Kontrolle und Berichterstattung

Hintergrund:

Zu den Hauptaufgaben des Datenschutzbeauftragten (DSB) gehört die Überwachung der Einhaltung der DSGVO. Der DSB berichtet zudem dem Geschäftsführer über die Einhaltung Datenschutzregeln.

Anforderungen:

27. Der DSB ist im Rahmen dieser Datenschutzerklärung für die Entwicklung eines Kontrollplans zur Einhaltung der Datenschutzerklärung verantwortlich.
28. Der DSB legt diesen Kontrollplan dem Geschäftsführer mindestens einmal jährlich zur Genehmigung vor.
29. Die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans, festgestellte Ausnahmen, Datenschutzverletzungen und Beinahe-Verletzungen sowie die Fortschritte bei der Bearbeitung signifikanter Abweichungen von den Datenschutzregeln sind dem Geschäftsführer mindestens einmal im Quartal vom DSB zu berichten.

2.10 Schulungen und Sensibilisierung

Hintergrund:

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter für den Datenschutz gemäß der DSGVO und für ihre Aufgaben hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten ist ein Kernfaktor des Datenschutzkonzepts von Alamo Group Europe Limited.

Anforderungen:

30. Die Mitarbeiter nehmen mindestens einmal jährlich an einer Schulung über die Anforderungen der Datenschutzerklärung des Unternehmens teil.

3.0 Rechte der betroffenen Personen

- Die DSGVO räumt den betroffenen Personen folgende Rechte ein:
 - Recht auf Informationen (Informationspflicht)
 - Recht auf Auskunft
 - Recht auf Berichtigung
 - Recht auf Löschung
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Widerspruchsrecht
 - Rechte hinsichtlich automatisierter Entscheidungen und Profiling
 - In Frankreich: Recht auf Übermittlung von Sonderverfügungen für die Nutzung personenbezogener Daten nach dem Tod (digitaler Nachlass)

3.1 Informationspflicht

Hintergrund:

Aufgrund der Informationspflicht ist Alamo Group Europe Limited verpflichtet, Informationen über eine „Verarbeitung nach Treu und Glauben“ bereitzustellen, was normalerweise anhand einer Datenschutzerklärung erfolgt.

Anforderungen:

31. Alamo Group Europe Limited erstellt und pflegt eine Datenschutzerklärung und veröffentlicht diese.

3.2 Recht auf Auskunft

Hintergrund:

Die betroffenen Personen haben das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie zusätzliche Informationen über die Verarbeitung zu erhalten. Das Auskunftsrecht ermöglicht den betroffenen Personen, zu erfahren, wie ihre Daten verarbeitet werden und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen.

Gemäß der DSGVO haben die betroffenen Personen das Recht auf:

- Erhalt einer Bestätigung, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden
- Zugriff auf die personenbezogenen Daten und
- Erhalt zusätzlicher Informationen – dies bezieht sich im Allgemeinen auf die Informationen, die in einer Datenschutzerklärung aufzuführen sind

Anforderungen:

32. Alle Auskunftsanträge hinsichtlich personenbezogener Daten von betroffenen Personen sind umgehend dem Datenschutzbeauftragten (DSB) vorzulegen. Der DSB speichert den Antrag und:
 - prüft die Identität der betroffenen Person
 - fordert Kopien der Daten bei den Informationseigentümern innerhalb des Konzerns Alamo Group Europe Limited an
 - prüft die Informationen, um sicherzustellen, dass der Schutz von personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen nicht verletzt wird
 - stellt fest, ob der Antrag ein Entgelt rechtfertigt (bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen) und
 - beantwortet den Originalantrag
33. Der Antrag ist unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu beantworten. Bei einem besonders komplexen oder vielschichtigen Antrag kann die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden. In dem Fall unterrichtet der DSB die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.
34. Ein Bericht über die fristgerechte Bearbeitung der Anträge innerhalb der vorgegebenen Monatsfrist ist dem Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr vorzulegen.

3.3 Recht auf Berichtigung

Hintergrund:

Die DSGVO räumt den betroffenen Personen das Recht ein, eine Berichtigung von unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen.

Anforderungen:

35. Die Bearbeitung der Berichtigungsanträge erfolgt auf identische Weise wie die der Auskunftsanträge. Zudem gelten die folgenden zusätzlichen Maßnahmen:
 - Wenn Alamo Group Europe Limited die betreffenden personenbezogenen Daten Dritten offengelegt hat, ist der DSB verpflichtet, diese Dritten, sofern möglich, von der Berichtigung in Kenntnis zu setzen.
 - Der DSB informiert zudem ggf. die betroffenen Personen über die Dritten, denen die Daten offengelegt wurden.
 - Der Informationseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die im Berichtigungsantrag geforderten Korrekturen für die Daten durchgeführt werden, für die er verantwortlich ist.
 - Der DSB ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Berichtigungsanträge korrekt bearbeitet wurden.

3.4 Recht auf Löschung

Hintergrund:

Das Recht auf Löschung ist auch unter dem „Recht auf Vergessenwerden“ bekannt. Dieses Recht soll einer betroffenen Person das Löschen oder Entfernen ihrer personenbezogenen Daten ermöglichen, wenn kein vorrangiger Grund zur weiteren Verarbeitung der Daten mehr vorliegt.

Das Recht auf Löschung ist jedoch kein absolutes „Recht auf Vergessenwerden“. Die betroffenen Personen haben unter bestimmten Umständen das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu fordern und ihre Verarbeitung zu verhindern. Zu diesen Umständen gehören:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben/verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung.
- Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet (d.h. die DSGVO wurde missachtet).
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich.
- Die personenbezogenen Daten wurden im Rahmen von angebotenen Diensten der Informationsgesellschaft bei einem Kind erhoben.

Anforderungen:

36. Alamo Group Europe Limited kann eine Löschung ablehnen, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus einem der folgenden Gründe erforderlich ist:
 - zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
 - zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
37. Die Anträge auf Löschung sind dem DSB umgehend vorzulegen, der die Bearbeitung der Anträge in gleicher Weise wie die Auskunfts- und Berichtigungsanträge vornimmt.
38. Wenn Alamo Group Europe Limited die betreffenden personenbezogenen Daten Dritten offengelegt hat, setzt Colin Taylor, DSB, diese Dritten von der Löschung der personenbezogenen Daten in Kenntnis, sofern dies möglich und mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

3.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Hintergrund:

Die betroffenen Personen haben das Recht, eine „Sperrung“ oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu fordern. Bei einer eingeschränkten Verarbeitung ist Alamo Group Europe Limited befugt, die personenbezogenen Daten zu speichern, darf diese aber nicht weiter verarbeiten.

Alamo Group Europe Limited ist unter folgenden Voraussetzungen verpflichtet, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzuschränken:

- Wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, muss Alamo Group Europe Limited die Verarbeitung solange einschränken, bis Alamo Group Europe Limited die Richtigkeit der personenbezogenen Daten überprüft hat.
- Wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat (sofern die Verarbeitung noch aus berechtigten Interessen erforderlich ist), solange Alamo Group Europe Limited ermittelt, ob die berechtigten Interessen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Verarbeitung verlangt.
- Wenn Alamo Group Europe Limited die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Anforderungen:

39. Die Anträge auf Einschränkung der Verarbeitung sind dem DSB umgehend vorzulegen, der die Bearbeitung der Anträge in gleicher Weise wie die Auskunfts- und Berichtigungsanträge vornimmt, wobei jedoch folgende zusätzliche Pflicht gilt:
 - Der DSB setzt die betroffenen Personen davon in Kenntnis, wenn Alamo Group Europe Limited beschließt, die eingeschränkte Verarbeitung aufzuheben.

3.6 Recht auf Datenübertragbarkeit

Hintergrund:

Das Recht auf Datenübertragbarkeit ermöglicht betroffenen Personen ihre personenbezogenen Daten zu erhalten und diese für eigene Zwecke in Verbindung mit anderen Diensten zu nutzen. Auf diese Weise können die personenbezogenen Daten sicher und gesichert, ohne Behinderung der Zugänglichkeit, von einer IT-Umgebung in eine andere übertragen werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt:

- für personenbezogene Daten, die eine betroffene Person einem Verantwortlichen übermittelt hat
- wenn die Verarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einem Vertrag beruht und
- wenn die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt

Anforderungen:

40. Die Anträge in Verbindung mit dem Recht auf Datenübertragbarkeit sind dem DSB vorzulegen.
41. Der DSB ist verantwortlich für die Speicherung der Anträge und die Informationseinholung bei den Dateneigentümern.
42. Der DSB prüft zudem die Informationen, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz von personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen entstehen.
43. Der DSB stellt die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit und übermittelt sie durch eine sichere Übertragungsmethode.
44. Die personenbezogenen Daten werden innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags bereitgestellt.
45. Ein Bericht über die fristgerechte Bearbeitung der Anträge ist dem Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr vom DSB vorzulegen.

3.7 Widerspruchsrecht

Hintergrund:

Gemäß der DSGVO haben die betroffenen Personen ein Widerspruchsrecht bei:

- Verarbeitung, die auf berechtigten Interessen beruht
- Direktwerbung (einschließlich Profiling)

Anforderungen:

46. Die Anträge mit dem Widerspruch gegen die Verarbeitung müssen dem DSB vorgelegt werden.
47. Der DSB ist für die Speicherung und Bewertung der Anträge verantwortlich.
48. Bei entsprechender Anweisung vom DSB ist Alamo Group Europe Limited verpflichtet, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu stoppen, außer:
 - es bestehen nachweisbar berechnete, vorrangige Gründe zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen überwiegen oder
 - die Verarbeitung dient zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
49. Alamo Group Europe Limited ist verpflichtet, die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation und in der Datenschutzerklärung von ihrem Widerspruchsrecht zu unterrichten.

3.8 Rechte hinsichtlich automatisierter Entscheidungen und Profiling

Hintergrund:

Die DSGVO beinhaltet Bestimmungen für:

- automatisierte Entscheidungen im Einzelfall (dem Fällen einer Entscheidung, die ausschließlich auf automatisierten Verfahren, ohne menschliche Beteiligung, beruht) und
- Profiling (automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bewertung bestimmter Aspekte einer betroffenen Person). Das Profiling kann Bestandteil einer automatisierten Entscheidung sein.

Die DSGVO beinhaltet zusätzliche Bestimmungen zum Schutz betroffener Personen, wenn ein Unternehmen Entscheidungen trifft, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhen und rechtliche Auswirkungen haben oder die Personen in anderer Weise signifikant beeinträchtigen. Alamo Group Europe Limited darf nur in folgenden Fällen derartige Entscheidungen treffen:

- wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags notwendig ist oder
- wenn die Entscheidung von der für den Verantwortlichen geltenden Gesetzgebung der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates genehmigt ist oder

- wenn die Entscheidung auf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person beruht

Alamo Group Europe Limited stellt sicher, dass das Unternehmen:

- die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten informiert
- ihnen einfache Mittel bereitstellt, um das Eingreifen durch einen Menschen zu fordern oder die Entscheidung anzufechten
- regelmäßige Kontrollen durchführt, um sicherzustellen, dass die Systeme von Alamo Group Europe Limited bestimmungsgemäß funktionieren

Anforderungen:

50. Alamo Group Europe Limited versichert, über eine rechtliche Grundlage für ein Profiling und/oder eine automatisierte Entscheidung zu verfügen und belegt dies.
51. Alamo Group Europe Limited sendet einen Link zu dieser Datenschutzerklärung an betroffene Personen, wenn ihre personenbezogenen Daten indirekt erhoben wurden. In der Mitteilung erklärt Alamo Group Europe Limited, wie die betroffenen Personen Zugang zu den zur Erstellung ihres Profils genutzten Daten erhalten.
52. Alamo Group Europe Limited unterrichtet die betroffenen Personen, die ihre personenbezogenen Daten übermitteln, wie sie Widerspruch gegen ein Profiling einlegen können; das gilt ebenfalls für das Profiling zu Direktwerbungszwecken.
53. Alamo Group Europe Limited hat Verfahren für seine Kunden eingerichtet, damit diese auf die personenbezogenen Daten in ihren Profilen zugreifen können, um die Richtigkeit zu prüfen und sie ggf. zu korrigieren.
54. Alamo Group Europe Limited erhebt nur die unbedingt notwendige Menge an Daten und hat eine klare Datenspeicherpolitik für die erstellten Profile.
55. Der DSB kontrolliert regelmäßig die Systeme von Alamo Group Europe Limited auf ihre Richtigkeit und Abweichungen und lässt die Änderungen bei Weiterentwicklungen einfließen.

3.9. Recht auf Übermittlung von Sonderverfügungen für die Nutzung personenbezogener Daten nach dem Tod (digitaler Nachlass)

Das französische Datenschutzgesetz zum Schutz personenbezogener Daten beinhaltet folgende Bestimmungen hinsichtlich der Rechte in Verbindung mit verstorbenen Personen:

- Liegen keine besonderen Anweisungen von den betroffenen Personen vor, können ihre Erben deren Rechte gemäß den Abschnitten 3.2. bis 3.8 dieser Datenschutzerklärung für sie wahrnehmen
- Alle betroffenen Personen haben zudem das Recht, ihren letzten Willen in Bezug auf die Nutzung ihrer Daten anhand von allgemeinen Verfügungen und/oder Sonderverfügungen angeben:
 - die allgemeinen Verfügungen gelten für alle Daten der betroffenen Personen, unabhängig vom für die Verarbeitung Verantwortlichen und werden bei einem digital vertrauenswürdigen, durch die CNIL zertifizierten, Dritten gespeichert und archiviert
 - die Sonderverfügungen sind für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bestimmt, dessen Identität in den Verfügungen angegeben ist; er speichert und archiviert diese Sonderverfügungen. Eine betroffene Person kann somit eine Sonderverfügung für Alamo Group Europe Limited verfassen und diese, beispielsweise für ihren Account, an Alamo Group Europe Limited senden.
- Die betroffenen Personen sind, im Rahmen der Informationspflicht gemäß Abschnitt 3.1 dieser Datenschutzerklärung, über dieses Recht zu unterrichten (dieses Recht ist somit in den entsprechenden Abschnitt über die Rechte der betroffenen Personen dieser Datenschutzerklärung aufzunehmen)
- Die im vorstehenden Abschnitt angeführten Rechte der betroffenen Personen dürfen nicht durch Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Nutzungsbedingungen eingeschränkt und es darf nicht gegen sie verstoßen werden.